
S 7 RA 483/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 483/02
Datum	14.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 254/02
Datum	02.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 14. Oktober 2002 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger beehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtI) für die Zeit vom 01. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 und die Berücksichtigung der während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte.

Der im April 1943 geborene Kläger ist Meliorationsingenieur (Urkunde der Agrarschule Fürstenwalde vom 20. Juli 1972) und Fachingenieur für Gewässeraufsicht (Urkunde der Ingenieurschule für Wasserwirtschaft M. vom 15. April 1980). Vom 01. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 war der Kläger bei der Wasserwirtschaftsdirektion Kaste (- W.-P.), Oberflussmeisterei N. als Ingenieur Gewässeraufsicht (Gruppenleiter, Inspektor) tätig.

Zum 01. April 1974 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei.

Im Juni 1999 beantragte der Klager, die Zugehorigkeit zur AVtI festzustellen. Er fugte verschiedene Arbeitsvertrage und eine Entgeltbescheinigung des Staatlichen Amtes fur Umwelt und Natur Stralsund vom 26. Februar 2002 bei.

Mit Bescheid vom 17. April 2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die in der Wasserwirtschaftsdirektion ausgeubte Beschaftigung entspreche zwar der technischen Qualifikation. Sie sei jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeubt worden.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Klager geltend, die Wasserwirtschaftsdirektionen der DDR seien Betriebe, die dem Ministerium fur Umweltschutz und Wasserwirtschaft zugeordnet gewesen und deswegen gleichgestellt seien. Ihm bekannte Kollegen der ehemaligen Wasserwirtschaft aus P. und F. (O.) hatten bereits positive Bescheide der Beklagten erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck.

Dagegen hat der Klager am 08. August 2002 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 14. Oktober 2002 die Klage abgewiesen und sich hierbei im Wesentlichen auf die Ausfuhrungen im Widerspruchsbescheid bezogen.

Gegen den ihm am 22. Oktober 2002 durch bergabeeschreiben mit Ruckschein zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 12. November 2002 eingelegte Berufung des Klagers, mit der er vortragt:

Sollten die Wasserwirtschaftsdirektionen trotz ihrer Zuordnung zum Ministerium fur Umweltschutz und Wasserwirtschaft einem volkseigenen Produktionsbetrieb nicht gleichgestellt sein, so folge die Gleichstellung jedenfalls daraus, dass es sich um Betriebe der Schifffahrt, in jedem Fall aber um Wasserversorgungsbetriebe gehandelt habe.

Nach Sichtung der angegebenen Fundstellen sei es augenscheinlich zwar so, dass die Wasserwirtschaftsdirektion weder ein volkseigener noch ein gleichgestellter Betrieb sei, da kein greifbares Sachgut produziert worden sei. Bei historischer Betrachtung stelle sich dies jedoch anders dar, denn die Wasserwirtschaftsdirektionen seien aus vormals 16 zentral geleiteten Betrieben der Wasserwirtschaft hervorgegangen. Sie seien Rechtstrager der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Zu deren Aufgabe habe die Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit, die Sicherung der Wasserversorgung und der Wasserbehandlung, die Instandhaltung der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewasser und dazu gehorigen Anlagen zur Sicherung der industriellen und der landwirtschaftlichen Produktion sowie auch

der Ausbau dieser Anlagen gehört. Insoweit seien die Wasserwirtschaftsdirektionen auch produktiv tätig gewesen; im Übrigen habe sich die Produktion in der bestmöglichen Bewirtschaftung der vorhandenen Wassermengen dargestellt. Die Wasserwirtschaftsdirektionen seien daher volkseigenen Betrieben gleichzusetzen. Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, dass bei Erlass der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die Wasserwirtschaftsdirektionen noch gar nicht bestanden hätten. Die seinerzeit vorhandenen 16 volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe hätten in jedem Fall dem Geltungsbereich dieser zusätzlichen Altersversorgung unterlegen. Es sei daher nicht ersichtlich, warum dies mit Grundänderung der Wasserwirtschaftsdirektionen bei gleichbleibendem Aufgabengebiet anders geworden sein könnte. Es müsse auf die tatsächliche Verwaltungspraxis der DDR abgestellt werden. So hätten in der Wasserwirtschaft S. der Direktor, die stellvertretende Direktorin, die Oberflussmeister, die Abteilungsleiter und auch ein wissenschaftlich-technischer Mitarbeiter entsprechende Versorgungsurkunden erhalten. Daraus sei zu schließen, dass die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung auch auf die Wasserwirtschaftsdirektionen angewandt worden sei. Es sei wohl schlichtweg vergessen worden, diese Verordnung den nachträglichen Gegebenheiten anzupassen. Möglicherweise habe man dies auch nicht für notwendig erachtet.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 14. Oktober 2002 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2002 zu verpflichten, die Zeit vom 01. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Die Wasserwirtschaftsdirektionen seien für den Schutz der Gewässer verantwortlich, aber keine volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens gewesen. Sie seien einem solchen auch nicht gleichgestellt, da es sich nicht um Institute oder Betriebe der Schifffahrt gehandelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â), der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 17. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 01. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI und das während dieser Zeit erzielte Arbeitsentgelt feststellt, denn der Kläger war in diesem Zeitraum nicht in einem volkseigenem Produktionsbetrieb bzw. einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt.

Nach Â§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung von Â§ 6 und 7 AAÜG ergeben. Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Â§ 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Die Beklagte als zuständiger Versorgungsträger für die AVtI (Â§ 8 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 AAÜG) hat nach dieser Vorschrift eine Zugehörigkeit des Klägers zur AVtI für die streitige Zeit nicht festzustellen, denn die Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG liegen nicht vor.

Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG knüpft bei der Frage, ob eine Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem vorliegt, am Recht der DDR an, so dass es insoweit auf die maßgebenden Vorschriften des Beitrittsgebietes ankommt.

Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Gesamtheit der Vorschriften, die hinsichtlich des jeweiligen Versorgungssystems nach Anlage 1 und 2 AAÜG bestehen. Bezogen auf die AVtI sind dies die im streitigen Zeitraum gültige Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR 1950, 844) und die AVtI-VO und die Zweite Durchführungsbestimmung zur AVtI-VO vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR 1951, 487) -2. DB zur AVtI-VO.

Nach Â§ 1 AVtI-VO wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

Weder die AVtI-VO noch die 2. DB zur AVtI-VO enthält eine Definition des volkseigenen Betriebes. Â§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO bestimmt insoweit lediglich: Den volkseigenen Produktionsbetrieben werden gleichgestellt: Wissenschaftliche

Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; Technische Hochschulen; Technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinenausleihstationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Â§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtl-VO lässt damit erkennen, dass es als originären volkseigenen Betrieb im Sinne von Â§ 1 AVtl-VO lediglich den volkseigenen Produktionsbetrieb ansieht. Das Bundessozialgericht (BSG) versteht darunter nach dem letzten maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urteil vom 09. April 2002, [B 4 RA 41/01 R](#)). In jenem Urteil hat das BSG ausgeführt, dass der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet sei.

Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in Â§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtl-VO).

Eine wesentliche Eingrenzung erfolgt jedoch bereits durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVtl auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums. Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, für die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, nämlich das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (Art. 10 Abs. 1 der Verfassung vom 07. Oktober 1974 sowie Â§ 18 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, Gesetzblatt DDR I 1975, 465). Damit sind nur Betriebe erfasst, die formalrechtlich den Status des volkseigenen Betriebes hatten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#)).

Maßgebend ist der gesellschaftsrechtliche Status bzw. die Gesellschaftsform, wie das BSG im weiteren Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â bezogen auf die Interflug GmbH entschieden hat.

Wird an dem gesellschaftsrechtlichen Status bzw. der Gesellschaftsform angeknüpft, ist ausgeschlossen, die Wasserwirtschaftsdirektion als volkseigenen Betrieb anzusehen.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserbewirtschaftung aus den ehemals bestehenden 16 zentralgeleiteten Betrieben der Wasserwirtschaft, die aufgelöst wurden, hervorgegangen (Ziffer I Nr. 3 Sätze 1 und 2 der am 15. Februar 1958 (vgl. Ziffer VI) in Kraft getretenen Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen

Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 13. Februar 1958 (GBI DDR I 1958, 188) â Wasserwirtschafts-VO 1958). Die Wasserwirtschaftsdirektionen waren danach nachgeordnete Haushaltsorganisationen des Amtes fr Wasserwirtschaft und Rechtstrger der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Sie nahmen die technisch-wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben der Wasserbewirtschaftung in ihrem Einzugsgebiet an den zentralen Wasserlufen und wasserwirtschaftlichen Anlagen wahr. Zu ihren Aufgaben gehrte auch die wasserwirtschaftliche Projektierung, die Wahrnehmung der Investitionstrgerschaft fr zentrale wasserwirtschaftlichen Manahmen und die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht an den zentralen Wasserlufen (Ziffer I Nr. 3 Stze 3 bis 5 Wasserwirtschafts-VO 1958). Zur Gewhrleistung der einwandfreien Instandhaltung der zentralen Vorfluter und zur Wahrnehmung der Aufgaben der technischen Leitung bei der Hochwasserabwehr waren Flussmeisterbereiche zu bilden (Ziffer I Nr. 3 Satz 6 Wasserwirtschafts-VO 1958).

Im brigen wurden den Rten der Bezirke und Kreise in Erweiterung der bisher wahrgenommenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben weitere bisher zentral bearbeitete Aufgaben der Wasserwirtschaft bertragen. In zentraler Bewirtschaftung verblieben nur solche Aufgaben, die von berbezirklicher oder besonderer staatlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung waren (Ziffer II Nr. 1 Stze 1 und 2 Wasserwirtschafts-VO 1958). Die Gewsserunterhaltungs- und Meliorationsbaukapazitten der aufgelsten VEB (Z) Wasserwirtschaft waren in Bezirksgrenzen als VEB Gewsserunterhaltung und Meliorationsbau zusammenzufassen und den Rten der Bezirke zu unterstellen. Entsprechend den vorliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Gewsserunterhaltung und der Meliorationen waren in den Kreisen â wo die Aufgaben es erforderten â Austellen dieser Betriebe zu bilden. Die Hauptaufgaben der VEB Gewsserunterhaltung und Meliorationsbau lagen in der Unterhaltung und dem Ausbau der zentralen und lrtlichen Vorfluter, dem Hochwasserschutz, Arbeiten der Landschaftsgestaltung und des Meliorationswesens (Ziffer II Nr. 3 Stze 1 bis 3 Wasserwirtschafts-VO 1958). Der VEB Gewsserunterhaltung und Meliorationsbau schloss u. a. mit den Wasserwirtschaftsdirektionen fr die Unterhaltung und den Ausbau der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen Vertrge ab (Ziffer II Nr. 3 Satz 4 Buchstabe a Wasserwirtschafts-VO 1958).

Aus den genannten Regelungen wird ersichtlich, dass entgegen der Ansicht des Klgers die Wasserwirtschaftsdirektionen nur zum Teil die Aufgaben der zuvor bestandenen 16 zentral geleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft bernahmen. Insbesondere fr praktische Durchfhrung der Unterhaltung und des Ausbaus der wasserwirtschaftlichen Anlagen waren die VEB Gewsserunterhaltung und Meliorationsbau zustndig.

Allerdings kommt es ohnehin nicht darauf an, ob die Wasserwirtschaftsdirektionen berwiegend oder teilweise produktiv im Sinne der Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachgtern (so das BSG im Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) als wesentliches Kriterium des volkseigenen Produktionsbetriebes) ttig waren.

Nach Â§ 1 der Anordnung Ã¼ber das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen vom 15. Oktober 1959 (GBI DDR I 1959, 809) â Wasserwirtschaftsrichtungs-AO â , in Kraft getreten am 12. November 1959 mit der VerÃ¼nderung dieser Anordnung und dem gleichzeitigen AuÃerkrafttreten des Statuts vom 13. Dezember 1952 der zentral geleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe und der Anordnung vom 04. November 1952 Ã¼ber die Bildung zentral geleiteter Wasserwirtschaftsbetriebe (Â§ 7 Abs. 1 und 2 Wasserwirtschaftsrichtungs-AO), waren die Wasserwirtschaftsdirektionen juristische Personen. Sie waren zentral geleitete Organe der Wasserwirtschaft in den GroÃeinzugsgebieten der HauptwasserlÃufe und unterstanden dem Amt fÃ¼r Wasserwirtschaft. Die Wasserwirtschaftsdirektionen waren im Ã¼brigen Haushaltsorganisationen (Â§ 6 Abs. 1 Wasserwirtschaftsrichtungs-AO).

In den GroÃeinzugsgebieten der HauptwasserlÃufe wurden entsprechend den wasserwirtschaftlichen Aufgaben Oberflussmeisterbereiche nach Einzugsgebieten gebildet, die sich in Flussmeisterbereiche gliederten (Â§ 2 Wasserwirtschaftsrichtungs-AO).

Das (Ã¼bergeordnete) Amt fÃ¼r Wasserwirtschaft war das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Planung, Leitung und Entwicklung der Wasserwirtschaft und zur Koordinierung der wasserwirtschaftlichen MaÃnahmen der Volkswirtschaft (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung Ã¼ber das Statut des Amtes fÃ¼r Wasserwirtschaft vom 05. Februar 1969 (GBI DDR II 1969, 129) â Wasserwirtschaftsamt-VO 1969). Es war juristische Person und Haushaltsorganisation (Â§ 18 Abs. 1 Wasserwirtschaftsamt-VO 1969).

Mit Wirkung vom 01. Januar 1972 wurde das Ministerium fÃ¼r Umweltschutz und Wasserwirtschaft gebildet, das im Rahmen seiner Verantwortung die Aufgaben des bisherigen Amtes fÃ¼r Wasserwirtschaft Ã¼bernahm (Ziffer 1 der Bekanntmachung Ã¼ber die Bildung von Ministerien vom 03. Januar 1972 (GBI DDR II 1972, 18)). Das Ministerium fÃ¼r Umweltschutz und Wasserwirtschaft war das Organ des Ministerrates zur DurchfÃ¼hrung von Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes und zur Leitung und Planung der Wasserwirtschaft (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Statut des Ministeriums fÃ¼r Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Beschluss des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (Gesetzblatt DDR I 1975, 699) â MUW-Statut 1975). Das Ministerium war juristische Person und Haushaltsorganisation (Â§ 16 Abs. 1 MUW-Statut 1975). Mit dem In-Kraft-Treten des Statuts mit seiner VerÃ¶ffentlichung am 20. November 1975 trat zugleich die Wasserwirtschaftsamt-VO 1969 auÃer Kraft (Â§ 17 MUW-Statut 1975).

Die genannten Vorschriften lassen erkennen, dass es sich bei den Wasserwirtschaftsdirektionen um zentrale staatliche Einrichtungen, nicht jedoch um volkseigene Betriebe gehandelt hat.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind auch nicht nach Â§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtl-VO den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt.

Als selbstÃ¤ndige juristische Personen kÃ¶nnen sie, auch wenn sie direkt dem

Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterstanden, nicht mit diesem Ministerium, das ebenfalls eigenständige juristische Person war, gleichgestellt werden.

Sie rechnen auch nicht zu den Hauptverwaltungen. Als solche kommen nur die staatlichen Einrichtungen in Betracht, die diesen Namen führten. Da die Wasserwirtschaftsdirektionen ohnehin zentral geleitete Organe waren, können sie nicht zugleich (übergeordnete) Hauptverwaltungen sein.

Sie sind auch kein Institut oder Betrieb der Schifffahrt. Unter Schifffahrt wird allgemein die Beförderung von Gütern und Personen mit größeren Wasserfahrzeugen, unterschieden nach Schauplatz in See-, Küsten- und Binnenschifffahrt verstanden. Wie oben dargelegt nahmen die Wasserwirtschaftsdirektionen jedoch die technisch-wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben der Wasserbewirtschaftung wahr.

Sie zählen auch nicht zu den Versorgungsbetrieben (Wasser). Wie bereits ausgeführt sind die Wasserwirtschaftsdirektionen zentrale staatliche Einrichtungen, also schon keine Betriebe. Wasserversorgung bezeichnet im üblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung und Befriedigung des Wasserbedarfs von Haushalten und Betrieben, wobei die wichtigsten Aufgaben der Wasserversorgung neben dem Brunnenbau die Schaffung von Entnahmestellen, Ausbau und Pflege des Leitungssystems sowie Abwasserentsorgung und -wiederaufbereitung sind. Die Wasserwirtschaftsdirektionen hatten jedoch andere Aufgaben (vgl. zu den Aufgaben im Einzelnen Ziffer I Nr. 3 Satz 5 Wasserwirtschafts-VO und § 3 Abs. 2 Wasserwirtschafts-Direktions-AO). Wie § 8 Abs. 2 Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren des Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl DDR I 1963, 77) das Wassergesetz 1963 zu entnehmen ist, waren vielmehr die örtlichen Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Städte und Gemeinden verantwortlich. § 21 des Wassergesetzes vom 02. Juli 1982 (GBl DDR I 1982, 467) das Wassergesetz 1982 bestimmte, dass die Rechtsträger öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften als Versorgungsträger u. a. die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Ableitung und Behandlung des Abwassers hatten.

Bei § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtl-VO handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, die einer Erweiterung nicht zugänglich ist. Eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssystem am 30. Juni 1990 gegebenen (abstrakt-generellen) Regelungen der DDR durch die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt ist, auch soweit diese in sich willkürlich sind, nicht zulässig. Der Einigungsvertrag (EV) hat grundsätzlich nur die Übernahme zum 03. Oktober 1990 bestehender Versorgungsansprüche und -anwartschaften von "Einbezogenen" in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (Anlage 2 zum EV Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9 Buchstabe a und a.a.O. Sachgebiet F, Abschnitt III, Nr. 8 i. V. m. § 22 Abs. 1

Rentenangleichungsgesetz â RAG â , wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen wurden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgten). Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung ist im Hinblick auf [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz (GG), wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind, verfassungswidrig (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#)). Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung der 2. DB zur AVtI-VO auch nicht auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnung durch die DDR oder auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, dass beliebige UmstÃ¤nde des von dem Text der Versorgungsordnung vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage nicht willkÃ¼rfrei erschlieÃen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#)).

UnabhÃ¤ngig davon Ã¼berzeugt der Einwand des KlÃ¤gers, in der DDR sei ohne Weiteres davon ausgegangen worden, dass die Wasserwirtschaftsdirektionen wegen eines gleichgebliebenen Aufgabenbereiches als Nachfolgeeinrichtungen der zentral geleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft dem Geltungsbereich der AVtI-VO unterlegen hÃ¤tten, nicht. Wie dargestellt Ã¼bernahmen die Wasserwirtschaftsdirektionen lediglich die Aufgaben der Wasserbewirtschaftung, wÃ¤hrend fÃ¼r die praktische DurchfÃ¼hrung der Unterhaltung und des Ausbaus der zentralen und Ã¶rtlichen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen die VEB GewÃ¤sserunterhaltung und Meliorationsbau zustÃ¤ndig waren. Mit der GrÃ¼ndung der Wasserwirtschaftsdirektionen ging damit zugleich die zuvor bestandene AnknÃ¼pfung am volkseigenen Produktionsbetrieb nicht nur in formeller Hinsicht, sondern auch bezÃ¼glich der Aufgabenstellung, nÃ¤mlich der tatsÃ¤chlichen Herstellung von wasserwirtschaftlichen Einrichtungen, verloren.

Auch der weitere Einwand des KlÃ¤gers, bei Erlass der 2. DB zur AVtI-VO seien die Wasserwirtschaftsdirektionen noch nicht existent gewesen bzw. deren nachtrÃ¤gliche Einbeziehung sei schlicht vergessen worden, so dass deswegen eine Gleichstellung mit volkseigenen Produktionsbetrieben zu erfolgen habe, greift nicht durch. Treten innerhalb einer Rechtsordnung tatsÃ¤chliche oder rechtliche Ãnderungen auf, die eine Anpassung anderer Rechtsvorschriften erfordern, so ist es Angelegenheit des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, hierauf mit einer entsprechenden Ãnderung der anderen Rechtsvorschrift zu reagieren. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass er in der anderen Rechtsvorschrift diese Ãnderung nicht hat berÃ¼cksichtigen wollen. Dies gilt erst recht, wenn seit diesen Ãnderungen, wie vorliegend, abgestellt auf den 30. Juni 1990 Jahrzehnte vergangen sind.

SchlieÃlich fÃ¼hrt auch der Hinweis des KlÃ¤gers, verschiedene andere Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsdirektion Stralsund hÃ¤tten Urkunden Ã¼ber eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz erhalten, nicht weiter. Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehÃ¶rte nÃ¤mlich ferner auch, wer aufgrund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hatte (Ã 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI-VO). Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten

Mitarbeiter aufgrund dieser Regelung, ohne die abstrakt-generellen Voraussetzungen der AVtI zu erfüllen, seinerzeit tatsächlich einbezogen wurden.

Dies gilt letztlich auch für die vom Kläger genannten Kollegen der ehemaligen Wasserwirtschaft aus Potsdam und Frankfurt (Oder), die von der Beklagten Bescheide über die Feststellung der Zugehörigkeit zur AVtI erhalten hätten. Selbst wenn diese Personen einen solchen Bescheid erhalten hätten, ohne dass ihnen zu Zeiten der DDR durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde eine positive Versorgungszusage gemacht worden wäre, führt dies nicht dazu, dass dem Kläger nunmehr auch rechtswidrig ein solcher Bescheid zu erteilen wäre. Vielmehr ist die Beklagte in diesem Fall aufgefordert zu prüfen, ob die den genannten Kollegen erteilten Bescheide über die Feststellung der Zugehörigkeit zur AVtI nach den Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts wegen Rechtswidrigkeit zurückzunehmen sind.

Die Berufung des Klägers hat somit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2](#) SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 16.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024